

Landkreistag Brandenburg

- Per E-Mail -

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Hausanschrift:

Jägerallee 25
14469 Potsdam

Postanschrift:

Postfach 60 10 35
14410 Potsdam

An die

Landkreise im

Land Brandenburg

E-Mail:

poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: 03 31/2 98 74 - 0

Telefax: 03 31/2 98 74 - 50

Durchwahl:

03 31/2 98 74 – 21

Datum: 2021-04-23

Az.: 53 40-70/H/str

Rundschreiben-Nr.: 547/2021

Viertes Bevölkerungsschutzgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 539/2021 vom 21. April 2021

Nach dem Bundestag (vgl. unser Bezugsrundschreiben) hat am 22. April 2021 auch der Bundesrat das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz verabschiedet (BR-Drs. 315/21 [Beschluss], **Anlage 1**). Das Gesetz wurde unmittelbar im Anschluss vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 802, **Anlage 2**). Artikel 1 des Gesetzes, mit dem das Infektionsschutz geändert und insbesondere um die §§ 28b, 28c ergänzt wird, tritt am 23. April 2021 in Kraft. Die weiteren, die Zahlung von Kinderkrankengeld betreffenden Regelungen, treten rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft.

Die wichtigsten Regelungen des Gesetzes sind:

- Das Gesetz sieht in **§ 28b Abs. 1 IfSG** für Landkreise, in denen eine Sieben-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, ohne weitere Umsetzungsmaßnahmen einen harten Lockdown mit Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren, der weitgehenden Schließung des Einzelhandels, der Gastronomie, von Dienstleistungsbetrieben sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen vor. Die Sportausübung wird beschränkt; touristische Übernachtungsangebote sind untersagt.
- Schulen müssen ab einer Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen zum Wechselunterricht übergehen, ab einer Inzidenz von 165 darf Präsenzunterricht grundsätzlich überhaupt nicht mehr stattfinden. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der vorgenannten Untersagung ausgenommen werden. Darüber hinaus können die nach Landesrecht zuständigen Stellen nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Lehrer und Schüler müssen sich inzidenzunabhängig zweimal wöchentlich testen lassen (**§ 28b Abs. 3 Satz 1 bis 5 IfSG**). Die Pflicht zur Schließung ab einer Inzidenz von 165 gilt auch für Kindertageseinrichtungen (**§ 28b Abs. 3 Satz 9 i. V. m. § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG**).

- Die Geltung der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG endet, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen der Schwellenwert von 100 unterschritten wird (**§ 28b Abs. 2 Satz 1, § 28b Abs. 3 Satz 6 IfSG**). Die Zählung der Werktage wird nicht durch dazwischen liegende Sonn- oder Feiertage unterbrochen (**§ 28b Abs. 2 Satz 2 IfSG**).
- Die nach Landesrecht zuständigen Behörden – das können nach Maßgabe des Landesrechts gegebenenfalls auch die Landkreise sein – müssen in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen in einem Landkreis jeweils gelten bzw. wieder aufgehoben sind (**§ 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG, 28b Abs. 3 Sätze 7 und 8 IfSG**).
- In Landkreisen, in denen der Schwellenwert am 20., 21. und 22. April 2021 überschritten wurde, gelten die Maßnahmen ab dem 24. April 2021 (**§ 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG**). Eine entsprechende Bekanntgabe muss durch die nach Landesrecht zuständige Behörde am 23. März 2021 erfolgen (**§ 77 Abs. 6 Satz 3 IfSG**).
- **§ 28b Abs. 6 IfSG** ermächtigt die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von Bundesrat und Bundestag.
- Arbeitgeber sind verpflichtet, ihren Beschäftigten, wo immer das möglich ist, das Arbeiten im Homeoffice anzubieten; die Beschäftigten müssen dieses Angebot grundsätzlich annehmen (**§ 28b Abs. 7 IfSG**).
- **§ 28b Abs. 9 IfSG** enthält Begriffsdefinitionen und nimmt bestimmte Personen von der Maskenpflicht aus.
- **§ 28b Abs. 10 IfSG** befristet die Geltung des § 28b IfSG auf die Dauer der Feststellung einer epidemischen Notlage, längsten aber bis zum 30. Juni 2021.
- **§ 28c IfSG** enthält eine weitere, in ihrer zeitlichen Geltung nicht befristete Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen.
- **§ 32 IfSG** stellt klar, dass sich die Verordnungsermächtigung der Länder nicht auf §§ 28a, 28b IfSG bezieht.
- **§ 73 Abs. 1a IfSG** enthält neue Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Bezugsrundsreiben verwiesen.



Dr. Humpert

Anlagen